

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 14

Artikel: Einige Bemerkungen über das neue Exerzierreglement für die deutsche
Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 6. April.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Einige Bemerkungen über das neue Exerzierreglement für die deutsche Infanterie. — Die Eisenbahnen der europäischen Kontinentalmächte im Dienste des Krieges. (Fortsetzung und Schluss.) — Mr. Bernart: Les pensions militaires. — Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts. — Eidgenossenschaft: Wahl. Vertretung. Einheitliche Leitung des Militärwesens. Kaltbeschläge. Transport der Bataillone Nr. 67 und 69 mit der Gotthardbahn. † Oberst Jules Granjean. Eidg. Offiziersfest. Infanterie-Unteroffiziersverein für Glatt- und Wehenthal. — Militär-état des Kts. Graubünden auf den 15. März 1889. Tessin: Aufhören der eidg. Okkupation. — Ausland: Deutschland: Altersversorgung für ältere unverheirathete Offiziere. Lebensalter der Hauptleute und Rittmeister. Oesterreich: Das Repetirgewehr kleinen Kalibers. † FZM. Baron Vincenz Abele. Frankreich: Vermächtniss für das 62. Infanterie-Regiment. † Admiral Jaurès. Eine neue Anleitung für die Feldmanöver. Italien: Uebungsmarsch. — Verschiedenes: Hufeisen ohne Nägel. Eine gute Geschirrschmiere. — Bibliographie.

Einige Bemerkungen über das neue Exerzierreglement für die deutsche Infanterie.

Das Ende letzten Jahres in Kraft getretene neue Exerzierreglement für die deutsche Infanterie kann wohl auch von uns als eine werthvolle Erscheinung auf dem Gebiete der Militärliteratur, speziell der Lehre über Infanterieausbildung und Infanterietaktik, betrachtet werden; findet man ja in dieser von hervorragendsten und kriegserfahrenen militärischen Autoritäten Deutschlands besorgten Arbeit die volle Bestätigung, dass man auch bei uns mit der Anleitung für das Infanteriegefecht im Allgemeinen das Richtige getroffen hat, indem die wichtigsten Grundsätze für das Gefecht im schweizerischen und im deutschen Reglemente nahezu die nämlichen sind.

Nicht ganz so übereinstimmend lauten aber die Auslegung und die Würdigung, welche einzelne, wir geben zu weniger wichtige Grundsätze und Vorschriften des deutschen Exerzierreglementes bei uns gefunden haben. Wir erlauben uns, mit Nachstehendem über diejenigen Punkte, bei welchen wir eine Meinungsdivergenz konstatirt haben, unsere Ansichten ebenfalls mitzuthellen, in der Hoffnung, man werde in unsern Darlegungen nichts Anderes erblicken, als die harmlose Meinungsäusserung eines Offiziers, der auch schon ziemlich viel über Krieg und Kriegsbedürfniss nachgedacht hat. —

Wohl mit Recht betont das deutsche Infanteriereglement an verschiedenen Stellen in positiver Weise die Nothwendigkeit einer militärischen

Erziehung, sowie einer Truppenführung in kleinen wie in grossen Verhältnissen, welche auch in denkbarst schwierigen Lagen des Ernstkrieges die Probe auszuhalten im Stande sei. Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles liegen nun in der Dauer der für die Truppenausbildung überhaupt verfügbaren Zeit und in einem richtigen Instruktionsverfahren. Soweit es nun den letztern Punkt betrifft, so war der bekannte Drill das bis in die neuere Zeit in der deutschen Armee mit Vorliebe angewendete Mittel zur Erlangung einer strammen oder nach neuester deutscher Bezeichnung „straffen“ Erziehung. Dem neuen deutschen Infanteriereglemente nach zu schliessen, hat man nun, namentlich mit Rücksicht auf Zeitgewinn, diesen Boden etwas verlassen; man ist aber, nach unserer Auffassung, auf dem goldenen Mittelwege stehen geblieben, was am besten durch die reglementarischen Vorschriften für die Anwendung des Marschirens „ohne Tritt“ — nach unserm Reglement „im freien Schritt“ — bewiesen werden kann. Auch das neue deutsche Reglement hat diese Art des Marschirens empfohlen (Seite 7, 2. Lemma), wenn man eine Erleichterung im Marsche eintreten lassen wolle. Aus diesem Satze eine bestimmte, für alle Fälle bindende Vorschrift abzuleiten, ist uns dagegen mit dem besten Willen unmöglich, vielmehr entnehmen wir aus demselben die Absicht, die Verwerthung jener Andeutung dem Ermessen der Kommandirenden zu überlassen. Noch deutlicher aber sprechen sich nachfolgende Stellen des deutschen Reglements gegen eine nahezu ausschliessliche ins Extrem gehende Anwendung des sog. „freien Schrittes“ aus, es heisst nämlich auf:

Seite 71, Ziffer 186: „Muss nach Ausführung

des Angriffs zurückgegangen werden, so gehen die geschlossenen Abtheilungen und die Schützen, erstere in festem Tritt und strenger Ordnung, gleichzeitig zurück.“

Seite 73, Ziffer 194, wo u. A. von dem Verhalten der Unterstützungen im Tirailleurdienst die Rede ist: „Innerhalb des wirksamen feindlichen Feuers wird Tritt gefasst“ u. s. w.

Seite 74, Ziffer 200: „Auf dem Exerzierplatz finden die Bewegungen in den Grundformationen und der Uebergang aus einer in die andere, — sowie sämtliche Evolutionen) — gewöhnlich im Tritt statt,“ später „. . . . im wirksamen feindlichen Feuer ist der Tritt aufzunehmen.“

Seite 86, Ziffer 225, wo von der Gefechtsentwicklung des Regiments die Rede ist: „Die Entwicklungen geschehen mit oder ohne Tritt“ u. s. w. — Von einer Andeutung, dass diese Entwicklungen möglichst viel ohne Tritt stattfinden sollen, haben wir nichts gelesen. —

Wenn wir nun alle die vorerwähnten Bestimmungen richtig verstanden haben, so besteht für die deutsche Infanterie die bestimmte unänderliche Vorschrift für die Anwendung des „freien Schrittes“ nur für Truppenkörper (Kompagnie, Bataillon, Regiment u. s. w.) nach stattgefundener Entwicklung zum Gefecht, jedoch ausserhalb dem wirksamen feindlichen Feuerbereich, für die übrigen Fälle ist dieselbe entweder dem Ermessen der Truppenführer überlassen oder dann geradezu verboten. — Dies nennen wir, wie früher erwähnt, ein Verbleiben auf dem goldenen Mittelweg. —

Aus allem Vorangeführten ist ferner klar und deutlich ersichtlich, dass das deutsche Infanteriereglement in der Anwendung des Taktschrittes ein wesentliches Mittel zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Straffheit und der Ordnung in den Abtheilungen erblickt. General von Wechmar, der als einer der geistigen Träger des neuen deutschen Infanteriereglements genannt wird, erwähnt auf Seite 63 seiner Arbeit, „Das moderne Gefecht“, im Abschnitte über Ausbildung der Infanterie u. A.: „Da wir aber fast bei allen Gelegenheiten in der Kompagniekolonnen fechten, so ist es dringend nothwendig, nicht in derselben zu bummeln, sondern stramm und viel in dieser Formation zu exerzieren. Wir sehen vor allen Dingen die Nothwendigkeit nicht ein, warum die Kompagniekolonnen durchaus immer „ohne Tritt“ marschiren muss und halten es für zweckmässig, sie recht oft, wenn auch nicht im Tritt, so doch im Gleichschritt marschiren zu lassen. Der Unterschied zwischen Beiden ist: Im Tritt marschiren heisst, genau nach der Vorschrift des Reglements mit gestrecktem Knie u. s. w. sich bewegen; im „Gleich-

schritt“ dagegen marschirt man bloss in gleichem Tempo, aber ohne Knie und Fussspitzen zu strecken u. s. w.“ Das deutsche Infanteriereglement kennt nun den Unterschied zwischen dem reglementarischen Schritte und dem Gleichschritt nicht, will aber von einer Bummellei ebenfalls nichts wissen. —

Dass man für die deutsche Infanterie und zwar mit Hinweis auf die Möglichkeit, dieselbe in sehr schwierigen Lagen zu sehen, z. B. ohne Munition, oder durch vorangegangenes Gefecht erschüttert, oder endlich im Rückzuge über freies Gelände durch überlegene Kavallerie bedroht, das Kompagniecarré beibehalten hat, scheint uns sehr begreiflich. Ist man einmal durch Kriegserfahrung zur Einsicht gelangt, dass solche Verhältnisse wirklich an eine Infanterie herantreten können und findet man dann speziell in dem Carré oder in der Masse das passendste Mittel zur Abwehr, was Niemand bestreitet, so muss selbstverständlich diese Form in das Reglement aufgenommen und auch geübt werden. Es hindert keineswegs die Hebung des soldatischen Selbstgefühls, wenn man der Infanterie zeigt, wie sie sich in ausnahmsweise ungünstigen Verhältnissen zu verhalten hat und sich vor dem Untergange retten kann. Die gewissenhafte Würdigung bestehender Gesundheitsregeln macht die Benutzung passender Heilmittel im Falle von Erkrankung nicht entbehrlich und eine gut geschulte Infanterie soll in allen denkbaren Lagen des Gefechtes sich zu helfen wissen. Auch auf diesen Fall passt der Ausspruch von Clausewitz: „Niemand kann im Kriege etwas, was er im Frieden nicht schon gesehen und geübt hat.“

Auch uns hat das Lesen des neuen Reglements für die deutsche Infanterie wohlthuend angeregt. Es kann dasselbe auch von schweizerischen Offizieren neben unseren eigenen offiziellen Anleitungen herzlich als eine zuverlässige Wegeleitung benutzt werden. Freilich wird es Niemand leugnen, dem das Urtheil nicht durch einen unbegrenzten Idealismus getrübt worden ist, dass es zur Erziehung einer kriegstüchtigen Infanterie nach den Anforderungen des deutschen Reglements viel, ja sehr viel Zeit bedarf, und dass reglementarische Vorschriften, und möchten sie noch so richtig sein, allein noch lange nicht zum Siege führen. Die Empfehlung, die der deutsche Kaiser seinen im Jahre 1871 aus Frankreich in die Heimath zurückkehrenden siegreichen Truppen mit auf den Weg gab: „Nicht ruhen, sondern arbeiten!“ ist für uns der Schlüssel zu der Frage, warum die preussischen Truppen und später diejenigen des ganzen damaligen deutschen Reiches von 1864 an, trotz verschiedenartiger Auslegung reglementarischer Bestimmungen, trotz taktischen Willkürlichkeiten,

trotz einigem Hang zu geistiger Selbstständigkeit seitens höherer und höchster Truppenführer gleichwohl fast ununterbrochen von Sieg zu Sieg geeilt sind. Ehren wir im Uebrigen auch die Meinung und die Ueberzeugung anderer erfahrener Militärs, auch wenn sie nicht die unserige sein sollte, und vergessen wir nicht, dass Ansichten und Auslegungen vielfach unter dem Einflusse von Charaktereigenschaften stehen, die wir bei allem Streben nach Gleichmässigkeit doch nicht nivelliren können. Die aus fleissigem Studium der Kriegsgeschichte und aus eigener Erfahrung entsprungene Ueberzeugung wird den niedern und den höhern Truppenführer, für welche dann kein Anderer eintritt, über verschiedene Schwierigkeiten hinweghelfen und wird ihnen das schwerlastende Gefühl eigener Verantwortlichkeit etwas leichter machen. Das neue Reglement für die deutsche Infanterie will nach dem Sinne seiner Einleitung keine grundsätzliche Einschränkung des für die Truppenausbildung und für Anwendung gegebener Vorschriften absichtlich gelassenen Spielraumes, wohl aber verbietet es, und wir glauben mit Recht, dass der durch Vereinfachung mancher Formen erreichte Vorthail blosser äusserlicher Gleichmässigkeit zu Liebe durch willkürliche Zusätze verringert werde. — Wir wünschen auf der nämlichen Grundlage ebenfalls einige Freiheit in der Anwendung reglementarischer Hülfsmittel, auch in dem Falle, wo unsere Ansichten nicht ganz mit denjenigen Anderer übereinstimmen sollten.

A. W—r.

Die Eisenbahnen der europäischen Kontinentalmächte im Dienste des Krieges.

(Fortsetzung und Schluss.)

Italien.

Im Allgemeinen hat das Königreich Italien eine sehr ungünstige geographische Lage in Bezug auf die Anlage von Militär-Transport-Eisenbahnen. Eine Mobilmachung wird stets darunter zu leiden haben, zumal da die Bauart der meisten Bahnhöfe für das Ein- und Ausschiffen von Truppen und Fahrzeugen wenig geeignet und auch das Rollmaterial nicht sehr reichlich vorhanden ist. Letzterer Umstand hat sich gelegentlich der Romfahrt des deutschen Kaisers, wo der starke Fremdenandrang zur Hauptstadt zu bewältigen war, so fühlbar gemacht, dass die italienischen Bahnen gezwungen waren, Rollmaterial von ihren österreichischen Nachbarn zu entlehnen. In Folge dessen wird sich auch die Mobilisirung der italienischen Armee in etwas anderer Weise, als in den übrigen Staaten voll-

ziehen. Man hat beschlossen, die Infanterie schon am dritten Mobilmachungstage in ihrer Friedensstärke an die Konzentrationspunkte zu transportiren, und ihr erst dorthin die Augmentationsmannschaften, Fahrzeuge u. s. w. nachzuschicken, wie solches 1870 bei Beginn des Krieges in Frankreich geschah.

Das Eisenbahnnetz im Po-Becken besteht aus der grossen durchgehenden Hauptlinie Turin-Mailand-Venedig, welche die schweizerisch-österreichische Grenze kotyirt, und von welcher aus, begünstigt durch die Lage der lombardischen Seen, Bahnen sich weit gen Norden erstrecken und in strategischer Beziehung die günstigste Lage für den Schutz der italienischen Nordgrenze haben. — An der Westgrenze gegen Frankreich liegt ein weniger günstiges Verhältniss vor. Hier bedarf das Netz entschieden noch des Ausbaues. Die Linien von Coni nach Saluzzo, sowie von Coni durch den Col di Tenda nach Nizza sind projektirt. Die erstere ist bereits in Angriff genommen und wird etwa in drei Jahren vollendet.

Für den Transport der Truppen aus der Halbinsel in das Aufmarschgebiet des Po stehen drei Haupteisenbahnlinien zur Verfügung:

1. Die längs der Küste des adriatischen Meeres über Foggia-Ancona-Bologna nach Verona führende Bahn;
2. die mittlere von Neapel über Rom-Florenz-Bologna nach Mailand geführte Bahn und
3. die längs der Küste des mittelländischen Meeres über Livorno nach Genua und von hier einerseits weiter am Meere nach Ventimiglia (Nizza) und andererseits nach Turin laufende Bahn.

Diese Bahnen sind nur eingleisig. Ihr Netz wird in der allernächsten Zeit noch vervollständigt durch die bereits in Angriff genommenen Linien Velletri-Terracina und Sparanisa-Gaëta, die in drei Jahren spätestens vollendet sein werden. — Die beiden Küstenbahnen, auf sehr lange Strecken dicht an dem Strande hinführend, sind nicht ohne Gefahr für Konzentrationstransporte zu benutzen, da ihre Lage sie leicht Zerstörungen durch eine feindliche Flotte aussetzt. Die mittlere Bahn liegt zwar strategisch geschützt, hat aber zwischen Pistoja und Poretta bei ihrem Uebergange über die Appenninen so grosse Steigungen zu überwinden, dass ihre militärische Brauchbarkeit ganz bedeutende Einbusse erleidet.

In Oberitalien ist übrigens ein neues, modernes Kommunikationsmittel, die Dampftrams, begünstigt durch das Terrain, zu ausserordentlicher Entwicklung gelangt und strategischen Zwecken dienstbar gemacht. Sämmtliche grosse